



# Petition gegen den Schutz der tierquälerischen „Kombinationshaltung“ mit Weltkulturerbe-Titel

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir fordern Sie auf, sich für die Streichung des Erhalts der tierquälerischen „Kombinationshaltung“ aus der Bewerbung von Garmisch-Partenkirchen um den Titel „Weltkulturerbe“ für die dortige Kulturlandschaft stark zu machen.

Begründung:

Der „Erhalt der Kombinationshaltung von Nutztieren mit Weidegang“ stellt eine zentrale Schlüsselfrage in der Bewerbung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen um den Titel des UNESCO-Weltkulturerbes für die dortige Kulturlandschaft dar. „Kombinationshaltung“ meint dabei nichts anderes als „Anbindehaltung“ mit Freilauf an mindestens 120 Tagen im Jahr auf einem Laufhof, einer Weide oder in Buchten.<sup>1</sup> In „Anbinde- und Kombinationshaltung“ leben mehr als 50 Prozent aller Kühe in der Milchindustrie in Garmisch-Partenkirchen.<sup>2</sup>

Die „Anbinde- oder Kombinationshaltung“ wird seit Langem von der Gesellschaft scharf kritisiert und stellt nach derzeitigem wissenschaftlichem Kenntnisstand kein tiergerechtes Haltungsverfahren dar und widerspricht dem Tierschutzgesetz. Der Grund: Wegen der dauerhaften Fixierung sind die Tiere in ihrem Normalverhalten stark eingeschränkt. Circa 240 Tage im Jahr haben die betroffenen Tiere gerade so viel Bewegungsspielraum, dass sie sich hinlegen und wieder aufstehen können. Monatlang stehen sie so praktisch bewegungslos auf einer Stelle, ohne die geringste Abwechslung. Diese Bewegungslosigkeit macht nicht nur ein natürliches Bewegungs- und Sozialverhalten der Tiere unmöglich, sie werden zudem krankheitsanfällig und verwahrlosen sehr oft auch äußerlich.

Das Verwaltungs- und Obergericht in Niedersachsen urteilten 2012, dass die „Anbindehaltung“ im Widerspruch zu §2 des Tierschutzgesetzes steht.<sup>3</sup> Ein Rechtsgutachten stützt diese Position. Es kommt zu dem Ergebnis, dass wie bei Kälbern auch bei älteren Rindern aufgrund von §2 des Tierschutzgesetzes von einem grundsätzlichen Verbot der „Anbindehaltung“ auszugehen ist.<sup>4</sup> Das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) kritisierte 2007 die „Anbindehaltung“ von Rindern aus Tierschutzgründen und hält für Neubauten die „Anbindehaltung“ nicht mehr für zulässig.<sup>5</sup> Auch der Wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft stuft in seinem Gutachten „Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung“ von 2015 die „Anbindehaltung“ aus Tierschutzgründen als problematisch ein.<sup>6</sup> Die Bundestierärztekammer<sup>7</sup> und die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (TVT)<sup>8</sup> haben 2015 jeweils in Stellungnahmen ein Verbot der „Anbindehaltung“ von Rindern gefordert.

Die „Anbinde- oder Kombinationshaltung“ ist unsägliche Tierquälerei und keine kulturelle Errungenschaft, die geschützt werden sollte. Eine Auszeichnung als Weltkulturerbe würde diese Tierquälerei in ein positives Licht rücken und damit künftige Verbotspläne des Gesetzgebers erschweren.

Die „Kombinationshaltung“ ist zum Erhalt der betreffenden Kulturlandschaft auch gar nicht nötig. Bereits heutzutage werden die Almwiesen häufig auch maschinell abgemäht. Diese Praxis kann großflächig ausgebaut werden zum Erhalt der Kulturlandschaft im Landkreis Garmisch-Partenkirchen.

Wir bitten Sie, sich gegen den Versuch zu stellen, den Titel „Weltkulturerbe“ für die Legitimierung überkommener Tierquälerei zu missbrauchen.

<sup>1</sup> <https://www.bayerischerbauernverband.de/kombinationshaltung-details-stehen-fest>

<sup>2</sup> [https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/publikationen/daten/informationen/analyse-struktur-milchviehbetriebe-anbindehaltung-bayern\\_lfl-information.pdf](https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/publikationen/daten/informationen/analyse-struktur-milchviehbetriebe-anbindehaltung-bayern_lfl-information.pdf)

<sup>3</sup> Verwaltungsgericht Stade: Az. 6 B 2245/12 vom 21.09.2012 und Niedersächsisches Obergericht 11 ME 274/12 vom 26.10.2012.

<sup>4</sup> Leonardakis, K. und Liedtke, L. (2014): Gutachten über die Rechtmäßigkeit einer Anbindehaltung bei Rindern.

<sup>5</sup> <https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/tierschutz/tierhaltung/niedersaechsische-tierschutzleitlinien-zur-milchkuhhaltung-73337.html>

<sup>6</sup> <https://www.bmel.de/DE/ministerium/organisation/beiraete/agr-veroeffentlichungen.html>

[https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/\\_Ministerium/Beiraete/agrarpolitik/GutachtenNutztierhaltung-Kurzfassung.pdf](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Ministerium/Beiraete/agrarpolitik/GutachtenNutztierhaltung-Kurzfassung.pdf)

<sup>7</sup> <https://www.bundestieraerztekammer.de/presse/archiv/11/2015/anbindehaltung-ist-nicht-mehr-zeitgemaess/1186>

<sup>8</sup> Stellungnahme zur Anbindehaltung von Rindern (Aug. 2015) unter <https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/#c290>

Diese Petition ist auch online unter [ariwa.org/petition](https://ariwa.org/petition) zu finden. Mehr über ARIWA unter [ariwa.org](https://ariwa.org) und bei  |  |  |  | 